

§. 17. Zuweilen ließe sich zwar (auch nur bey Einer Cankley) wohl ein und anderes dergleichen abstellen; man bleibt aber gemeiniglich dannoch, aus schlechten Gründen, oder auch ohne allen Grund, lieber bey dem alten.

§. 18. Indessen ist doch der Stylus Curiae manchen Abwechslungen unterworffen, und man nimmt auch darinn von Zeit zu Zeit neue Moden an, welche darauf von andern nachgemacht und endlich allgemein werden.

§. 19. Die Staats-flugeste Höfe zeigen sich am wenigsten als Slaven ihres Styli Curiae, sonderlich zu einer solchen Zeit, da ihr Staats-Interesse ein anderes erforderet.

§. 20. Ubrigens haben die Cankleyen derer Evangelischen Höfe in Absicht auf die Cankley-Aussätze vor denen meisten Catholischen noch immer einen grossen Vorzug.

§. 21. Die alte Juristen pflegten von dem Stylo Curiae judiciali zu sagen: Nolle Stylum Curiae, saepe valet plus, quam tota scientia Juris; und so ist es in der That auch in Ansehung der bey denen Cankleyen in Ansehung ihrer Schreib- Art und ganken Handels- Weise hergebrachten Routine.

§. 22. Dese Art, etwas Cankley-mäßig vorzutragen, zu beschliessen, auszufertigen, u. s. w. läßet sich nicht bloß durch einen guten natürlichen Verstand erreichen, sondern es gehöret eine Anleitung, oder doch eine lebendige oder todte Erfahrung, darzu.

A 3

§. 23.